

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.



Inserations-
preis der
Doppel-Seite
80 Pfg. bei
amalgamer Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundertste Jahrgang.)

Nr. 45.

Münsterberg, Sonnabend, den 25. September

1920.

[H. 19607.] **Ausstellungsgebühr für Radfahrkarten.** Im Hinblick auf die Preissteigerung für Pappe, Formulare usw. sowie mit Rücksicht auf die zeitige Geldentwertung, wird die festgesetzte Gebühr für die Ausstellung von Radfahrkarten von 50 Pfennig auf 1 Mark erhöht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen vorstehendes beachten. Münsterberg, den 20. September 1920.

[F. 878.] Nachdem die Polizeiverordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 8. November 1916 durch die Polizeiverordnung vom 14. August d. J. Kreisblatt S. 254, aufgehoben worden ist, wird meine Anordnung vom 22. Dezember 1916, Kreisblatt S. 360, hiermit gleichfalls aufgehoben.

Münsterberg, den 20. September 1920.

[H. 11939.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt Stück 37, Seite 361/4 abgedruckte Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken- pp. Anstalten aufmerksam.

Die Ortspolizeibehörden haben die Genehmigung zum Neubau, Umbau oder zur Erweiterung aller der nicht unter § 30 der R.-G.-O. fallenden Anstalten erst dann zu erteilen, wenn sie hierzu die Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten haben. Münsterberg, den 15. September 1920.

[H. 11905.] **Absführung der Fleischbeschaugebühren-Abzüge.** Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 8. September 1904, J.-Nr. 8232, ersuche ich die Amtsvorsteher des Kreises, die zur Befreiung der Kosten der Ergänzungsfleischschau von den Fleischbeschaugebühren gemachten Abzüge aus dem I. Halbjahr des Rechnungsjahres 1920 bestimmt bis zum 4. Oktober d. J. an die Kreiskommunal-Kasse abzuführen oder Fehlanzeige zu übersenden. Münsterberg, den 17. September 1920.

[H. 12578.] **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Bei dem Viehbestande des Gutsbesizers Sturm, Max Niedel, Windisch in Oberdorf, Spittler in Nieder-Rungenborn, H. Neumann, Wobbel in Wiesenhal, Dominium Glambach, Wuttke in Nieder-Pomdorf, Gajel in Reuhof, Dominium Schimmelei, Sattler Raschel, Klapper, Paschke, Pischel, Schöbe in Groß-Rossen und Reich in Neu-Rossen, Dominium Algersdorf, Belzel in Krellau, Ronst in Leipe und Wolf in Schlaufe wurde Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten auf Grund des § 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden die Ortschaften Oberdorf, Nieder-Rungenborn, Wiesenhal, Glambach, Nieder-Pomdorf, Reuhof, Dominium Schimmelei, Groß-Rossen, Neu-Rossen, Algersdorf, Krellau, Leipe und Schlaufe.

Für die versuchten Gebötte und die etwa später noch hinzukommenden Seuchengebötte gelten die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. Mai d. J., Kreisblatt S. 130/2 unter Abschnitt I A Ziffer 1 bis 15 veröffentlichten Vorschriften.

II. Für die Seuchengebötte gelten die Vorschriften unter Abschnitt I B Ziffer 1 bis 11 vorstehend erwähneter Anordnung.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die zuständigen Amtsvorsteher werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß vorstehende Anordnungen streng befolgt und genau beachtet werden. Zu widerhandlungen sind zur Befreiung zu bringen.

Die zuständigen Gemeinde- und Ortsvorstände haben vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 24. September 1920.

[H. 12684.] Die Klände unter den Pferden der Domänen Neobischitz, Ober-Somabors, Nieder-Rungendorf, Gröscholtzfel Weigelsdorf und der Frau Gutsbesitzer Sturm in Schlaufe ist erloschen.

Münsterberg, den 24. September 1920.

[H. 12344.] **Kriegsvermisstennachforschung.** Das Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber, Berlin N. W. 7, Dorotheenstr. 48, teilt mit:

In letzter Zeit häufen sich die Nachrichten, daß heimgekehrte Kriegsgefangene wertvolles Material zur Nachforschung nach Vermissten, wie Erkennungsmarken, Soldbücher, Uhren, überhaupt staatliches und privates Eigentum, das bei Umbettungen von Toten in der Kampfzone gefunden wurde, behalten haben, um es den Angehörigen direkt zuzustellen. Hierdurch werden den amtlichen Stellen die unentbehrlichen Unterlagen für ihre Nachforschungsarbeiten entzogen. Da von seiten der durch Heimkehrer benachrichtigten Angehörigen nur in ganz geringen Fällen eine Meldung an das Zentralnachweiseamt erfolgt, so werden von hier eingeleitete Nachforschungen oft nutzlos und zum Schaden anderer Familien Monate hindurch fortgesetzt. Es kommt hinzu, daß dieses den amtlichen Stellen entzogene Material oft wichtige Aufschlüsse über andere Vermisste geben kann, jetzt aber infolge der Zurückhaltung nicht ausgewertet werden kann.

Das Zentralnachweiseamt für Kriegsverluste und Kriegergräber fordert deshalb alle Heimgekehrten, die noch im Besitze von Vermisstenmaterial sind, zur pflichtmäßigen Ablieferung dieser Fundstücke an diese Behörde, Berlin N. W. 7, Dorotheenstr. 48, auf.

Zugleich werden die Familien, die durch zurückgekehrte Kriegsgefangene über das Schicksal ihrer Angehörigen benachrichtigt worden sind, aufgerufen, dies unverzüglich dem Zentralnachweiseamt zur Berichtigung der Vermisstenlisten und etwaiger Einleitung weiterer Nachforschungen anzugeben.

Münsterberg, den 17. September 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 12766.] **Neuaufstellung der Ortskohlenlisten.** Zur Feststellung des Winterkohlenbedarfs der Bevölkerung (ausgenommen gewerbliche Verbraucher mit über 10 Tonnen Monatsbedarf) ist die Aufstellung neuer Ortskohlenlisten erforderlich. Den Gemeinde- und Ortsvorständen des Kreises gehen mit vorliegendem Kreisblatt Formulare zu Ortskohlenlisten in der benötigten Anzahl zu. Ich ersuche die Ortsbehörden, diese Listen in den Spalten 1 bis 13 nach den Angaben und in Gegenwart des Haushaltungsvorstandes genauestens auszufüllen. Bei Aufstellung der Ortskohlenliste ist neben genauer Beachtung der auf dem Titelblatt abgedruckten Anweisung insbesondere folgendes zu beachten:

Die Angaben der Haushaltungsvorstände haben die Ortsbehörden in jedem einzelnen Falle nachzuprüfen und nur richtige Angaben entgegenzunehmen, da nur auf diese Weise Unstimmigkeiten bei Festsetzung des Winterkohlenkontingents vermieden werden können.

In den vorjährigen Ortskohlenlisten waren vielfach, zwecks Erlangung einer besonderen Kohlenkarte, Personen als besondere Haushaltungen eingetragen, obgleich sie im Haushalt der Eltern, Verwandten und Pensionsgebern wohnten. Ein derartiges Verfahren ist unzulässig. Ich ersuche die Ortsbehörden hierauf strengstens zu achten. Ein besonderer Haushalt kommt nur dann in Frage, wenn vollständig eigene Hauswirtschaft besteht.

Zu- und Abgänge zu den Listen nach erfolgter Eintragung sind durch die Ortsbehörden fortlaufend sofort an die Kreisohlenstelle hierher anzuzeigen.

Die ausgefüllten Ortslisten sind bestimmt bis zum 7. Oktober d. J. unersinnert an die Kreisohlenstelle hier selbst zurückzureichen.

Münsterberg, den 23. September 1920.

I. Haferversorgung im Wirtschaftsjahr 1920.

Gemäß § 1 der Reichsgetreideordnung für 1920 ist im neuen Wirtschaftsjahre der Hafer der Ernte 1920 für den Kommunalverband beschlagnahmt. **Freihändiger Ankauf ist daher im Kreise verboten.** Zum Ankauf berechtigt sind nur die von uns bestellten Kommissionäre und Unterkommissionäre.

Die Versorgung der in landwirtschaftlichen Betrieben befindlichen Pferde ist dadurch gesichert, daß der Besitzer an diese Hafer aus eigener Ernte verfüttern darf, dagegen erfolgt die Versorgung der übrigen Pferde im Kreise, deren Besitzer selbsternteter Hafer nicht zur Verfügung steht, auf Bezugsscheine. Die Lageration für jedes angemeldete, nicht in landwirtschaftlichen Betrieben schwerarbeitende Pferd beläuft sich auf 8 Pfund, welches Höchstmaß für leichte Pferde, Luxuspferde, entsprechend herabgesetzt werden kann.

Um die Versorgung der Pferde, deren Besitzer selbsternteter Hafer nicht zur Verfügung steht mit Futterhafer sicherzustellen, ersuchen wir die Ortsbehörden des Kreises bis spätestens zum 20. September d. J. ein Verzeichnis über diejenigen Pferdebesitzer an die Kreisohlenstelle einzureichen, deren Pferde nicht in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten. Aus dem Verzeichnis müssen die Anzahl der vorhandenen Pferde, sowie die Beschäftigungsart zu ersehen sein.

Falls Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe mit ihrem Hafer nicht bis zur neuen Ernte ausreichen, so können sie mit Genehmigung des Kreisauschusses — Kreisohlenstelle — Hafer auf Bezugsscheine erhalten. Beförder

Landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgebaute Hafez an das im Betriebe gehaltene Stroh verfüttern. Der Ausschlag einer Stroharte bedarf es in diesem Falle nicht.

2. Ausfuhr von Hafez.

Die Ausfuhr von Hafez aus dem Kreise Mänkerberg ist nur mit Genehmigung des Kreisaußschusses — Kreiskornstelle — gestattet. Zur Verladung mit der Eisenbahn ist der Frachtbrief mit dem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes zu versehen. Wird der Hafez mittels Fahrgelegenheit innerhalb des Kreises oder aus dem Kreise abtransportiert, so hat der betreffende Fuhrwerksbegleiter einen datierten und beschrifteten Ausweis des Kreisaußschusses — Kreiskornstelle — bei sich mitzuführen, aus dem zu ersehen ist, daß die Verladung zu Recht erfolgt, sonst laufen die Verjender Gefahr, daß die Mengen durch die Postzeibehörden oder durch die Ueberwachungsbeamten der Reichsgetreidekammer festgenommen bzw. beschlagnahmt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort weiter bekannt zu geben.

Mänkerberg, den 21. September 1920.

Gemeindehaushalts-Voranschläge. Die Herren Gemeindevorsteher werden an die Erledigung der Verfügung vom 22. v. Mts. — III 176 — betr. Umrechnung und Neuanschätzung des Gemeindehaushalts-Voranschlages 1920 erinnert.

Dabei wird auf die Beachtung der Bestimmungen des § 119 Abs. 2 und 3 der Landgemeinden-Ordnung hingewiesen, nach denen der Entwurf des umgerechneten Voranschlages 14 Tage ausliegen muß, worauf die Festsetzung durch die Gemeinde-Vertretung (Versammlung) zu erfolgen hat. Mänkerberg, den 23. September 1920.

Gemeinderrechnung 1919. Die rathständigen Gemeinde-Vorsteher werden an die baldige Erledigung der Kreisblatt-Verfügung vom 17. April 1920 betr. Einreichung der Gemeinderrechnung für das Rechnungsjahr 1919 ersucht.

Mänkerberg, den 17. September 1920.

Reisebrotmarken. Angehörige der Sicherheitspolizei sind Beamte, nicht Heeresangehörige und deshalb mit Reisebrotmarken von demjenigen Kommunalverbande zu versehen, in dem sie wohnen.

Mänkerberg, den 22. September 1920.

Wahlverkehr. Die städtische Wahl des Pächters Myslowitzer ist wieder im Betriebe.

Mänkerberg, den 23. September 1920.

Die säumigen Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden an die umgehende Einsendung der durch die Verordnung über Regelung des Getreidedeputats vom 25. v. Mts. (Kreisbl. S. 244) geforderten Deputantenliste an die Kreiskornstelle erinnert.

Evl. ist dieses Schlußzeile zu erhalten.

Mänkerberg, den 21. September 1920.

Nach einer Mitteilung des Hauptliquidationsamts-Kommissariats für die polnischen Landbestelle unter ehemaliger preussischer Herrschaft ist die Registrierungsfrist für das deutsche Wormbgen bis 15. Oktober d. J. verlängert worden.

Mänkerberg, den 16. September 1920.

[II. 4879.] **Kreishundsteuer.** Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden ersucht, an der Hand der Hundsteuerhebelisten zu ermitteln, ob die im I. Halbjahr (April bis September) tatsächlich gehaltenen Hunde auch sämtlich versteuert werden.

Besitzer, die unversteuerte Hunde halten, ohne diese innerhalb der nach § 4 der Kreishundsteuer-Ordnung vom 12. Dezember 1906 (Kreisblatt 1907 S. 52) vorgeschriebenen Frist angemeldet zu haben, sind bis zum 15. Oktober d. J. hierher namhaft zu machen. Dabei ist anzugeben, seit wann die Hunde gehalten werden.

Zum gleichen Termin sind die Zu- und Abganglisten für das I. Halbjahr 1920 hierher einzureichen. (Formulare hierzu sind in Troedel's Druckerel erhältlich.)

Der Magistrat wird ersucht, die gleichen Ermittlungen anstellen zu lassen.

Mänkerberg, den 17. September 1920.

Erwerbslosenunterstützungsanträge. Zur Vermeidung von Nachfragen ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, bei Einreichung der Erwerbslosenunterstützungs-Anträge sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob bei den Antragstellern eine bedürftige Lage vorliegt.

Eine bedürftige Lage ist bestimmungsgemäß nur insoweit anzunehmen, als die Einnahmen des zu Unterstützenden einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglchen würde.

Keinester Weg (Spargrößen, Wohnungsrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Unterstützungen die der Antragsteller auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenzugänge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte ihres Betrages in Betracht zu ziehen. Zinsen von Spargrößen und dergleichen sind voll anzunehmen.

Mänkerberg, den 21. September 1920.

Verzeichnis der im 3. und 4. Körbezirk des Kreises Münterberg angeführten Bullen und Ziegenböcke.

Nbr. Nr.	Ortschaft	Des Bullenbesizers		Der angeführten Bullen			Angeführt bis zu welchem Zeitpunkt?
		Name	Stand	Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	

A. Bullen.
3. Körbezirk.

1	Reuhof	Franz Vabel	Stellenbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2	1. 7. 1921
2		Friedrich Schwabe		Ostfries	rotbunt	1 1/4	
3	Reumen	Paul Belzel	Gutsbesitzer	"	"	2	
4			"	"	"	1 1/2	
5	Rätzsch	Fritz Buchal	"	Schles. Rotvieh	rot	2	
6	Schönjohndorf	Dominius	"	Ostfries	rotweiß	2	
7	Poln. Reudorf	Rudolf Hilbig	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	"	3	
8	Schildberg	Abolf Dur	"	"	rot	2	
9			"	"	"	1 1/2	
10		Reinhold Klose	"	"	"	2	
11			"	Simmenthaler	gelb	1 1/2	
12		Julius Pletsch	Stellenbesitzer	Ostfries	rotweiß	1 1/2	
13		Julius Bindner	Gutsbesitzer	Simmenthaler	gelb	3	
14			"	Rotvieh	rot	1 1/2	
15	Wiesenthal	Max Göbel	Erbhofknecht	Ostfries	"	2 1/2	
16			"	"	rotweiß	1 1/4	
17		Alois Sandler	Gutsbesitzer	Oldenburger	schwarzweiß	2	
18		Paul Räther	"	Ostfries	rot	2	
19			"	Oldenburger	schwarzweiß	2	
20		Alfons Röhnelt	"	Ostfries	rotweiß	1 1/2	
21		Alwin Köler	"	"	rot	2	
22		Alfons Klose	"	"	"	1 1/2	
23		Paul Reumann	Stellenbesitzer	"	rotbunt	2 1/4	
24	Wilmig	Emil Schneider	Gutsbesitzer	"	"	1 1/2	
25		Alfons Köhlig	"	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2	
26			"	"	"	1 1/4	
27		Rudolf's Erben	"	Ostfries	"	2	
28			"	Schles. Rotvieh	"	1 1/4	
29	Altheimichau	Alfons Klemenz	"	"	"	2	
30			"	Ostfries	rotweiß	1 1/2	
31		Theodor Nidel	"	Schles. Rotvieh	rot	1 3/4	
32			"	Ostfries	rotweiß	1 1/2	
33	Larowig	Abolf Glögel	Stellenbesitzer	"	"	2	
34			"	"	"	1 1/2	
35		Hugo Barfuß	Gutsbesitzer	"	"	2	
36		Max Hennig	"	"	"	1 3/4	
37		Paul Grammel	Rehgutsbesitzer	"	"	1 3/4	
38		Julius Grammel	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	2 1/2	
39			"	"	"	1 1/2	
40	Kersowig	Dominius	"	Ostfries	"	2	
41		Max Stebner	Gasthausbesitzer	Schles. Rotvieh	"	1 1/2	
42			"	"	"	1 1/4	
43		Ernst Rübisch	Stellenbesitzer	Ostfries	rotweiß	1 1/2	
44	Rebschlag	Trautmann	Rehgutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1 1/2	
45		Pletsch	Wirtschaftsbes.	"	"	2	
46		Grögor	"	Simmenthaler	gelbweiß	1 1/2	
47	Rummelwig	v. Stegmann	Rittergutsbes.	Ostfries	rotbunt	4	
48			"	"	"	2	

4. Körbezirk.

1	Berzdorf	Hermann Krämer	Gutsbesitzer	Ostfries	rotbunt	3	1. 7. 1921
2			"	"	"	1 1/2	"
3		Richard Köpper	"	"	"	2 1/2	"

4	Bergdorf	Josef Schick	Gutsbesitzer	Landrasse	rot	2	1. 7. 1921
5		Oswald Weber	"	Därfriele	rotbunt	2 1/2	"
6		Ernst Raifche	"	Landrasse	"	1 1/2	"
7	Heinzenndorf	Josef Ruffel	Stellenbesitzer	"	"	3	"
8		Max Gebauer	"	"	"	1 1/2	"
9	Deutsches Neudorf	Heinrich Böbe	"	"	"	2 1/2	"
10	Debrilsau	Dominium	"	"	"	5	"
11	Kraßwiz	Paul Böhm	Stellenbesitzer	"	"	2	"
12	Ob. Kunjendorf	Hermann Denke	Gutsbesitzer	Därfriele	schwarz	3	"
13		Josef Spittler	Wirtschaftsbef.	Landrasse	rotbunt	2	"
14	Nd. Kunjendorf	Julius Thielert	Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	2	"
15		Richard Wolf	"	"	"	2	"
16		Franz Pfeifel	"	Därfriele	rotbunt	2	"
17		Pauline Goebel	"	"	"	2	"
18			"	"	schwarz	2	"
19	Weigelsdorf	Max Buhl	"	"	rot	2 1/2	"
20		Josef Subert	"	Landrasse	grauschwarz	3	"
21			"	"	rotbunt	1 1/2	"
22		Philipp Pöhler	"	"	"	1 1/2	"
23		Bruno Siebner	"	Därfriele	rot	2	"
24		Reinhold Vogel	"	"	"	1 1/2	"
25		Josef Großer	"	"	schwarzbunt	3	"
26		Paul Großer	"	Landrasse	rotbunt	2	"
27		Robert Flinger	"	Därfriele	rot	3	"
28			"	"	"	1 1/2	"
29	Lichammerhof	Dominium	"	"	rotbunt	2	"
30	Münchhof	Josef Batt	Stellenbesitzer	Landrasse	"	2	"

B. Ziegenböcke.

1	Dtsh. Neudorf	Ernst Reifler	Stellenbesitzer	Saanes	hornlos weiß	1	1. 7. 1921
2	Ob. Kunjendorf	Franz Diefhoff	"	"	"	1	"
3			"	"	"	1	"
4	Weigelsdorf	Philipp Pöhler	Gutsbesitzer	"	"	1	"
5		Wilhelm Mannig	Chauffeurwärter	"	"	1	"
6	Schönharte	Julius Scholz	Stellenbesitzer	gewöhnliche Rasse	gehört grau	1/2	"

Im 1. und 2. Kreisbezirk mußten die Rörungen wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche vorläufig unterbleiben.

Ich mache auf die Strafbestimmungen des § 17 der Polizei-Verordnung betr. die Rörung von Zuchtbullen vom 23. Februar 1912 (Kreisblatt S. 67) und des § 7 der Polizei-Verordnung betr. die Rörung von Ziegenböcken vom 30. April 1919 (Kreisblatt S. 136) aufmerksam, wonach das Decken fremder Röhe, Kalben und Ziegen durch ungelöste Bullen bezw. Ziegenböcke mit einer Strafe bis zu 60 Mk. bedroht ist.

Ausnahmen von den genannten Vorschriften sind nur mit meiner Genehmigung statthaft.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Landjäger wollen die genaue Beobachtung der angegebenen Vorschriften überwachen und Uebertretungen dem zuständigen Amtsvorsteher zur Anzeige zu bringen.

Die betreffenden Gemeinde-Vorsteher wollen für ortsübliche Bekanntmachung sorgen.

Münsterberg, den 17. September 1920.

Der Kreisaußschuß. Dr. Richter.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien beabsichtigt, Ende dieses oder Anfang nächsten Monats in Reifsch, Kr. Goldberg-Gaynau, bei genügender Beteiligung einen zwölftägigen praktischen und theoretischen Lehrgang zur Aus- und Fortbildung von Wiesen und Weidenwärttern abzuhalten, vorausgesetzt, daß die als Übungsfeld in Aussicht genommenen Wiesen bis dahin frei von Wasser sind.

Kriegsverletzte, die an diesem Lehrgang teilzunehmen beabsichtigen, haben ihre Bewerbungen alsbald an die Fürsorgestelle für Kriegsverletzte Münsterberg (Kreishaus) einzusenden. Münsterberg, den 16. September 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsverletzte und Kriegshinterbliebenen des Kreises Münsterberg.

Werbung. Die unterzeichnete Fürsorgestelle bittet die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer, Gewerbebetriebe und Fabrikanten ihren Vorschlag an Würtzen bei dem Kriegsdüngen Johann Großer in Münsterberg Brauerstraße Nr. 13 bedenken zu wollen. Großer hat das Dünkeneingiechen erlernt, liefert eine gute Ware und ist bemüht, sich damit den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu erwerben. Er verdient die Unterstützung der Kreisbevölkerung.

Münsterberg, den 17. September 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsverletzte.

Betrifft: Nach- und kassenmäßige Behandlung der vorläufig zu erhebenden Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920. Bis zum Erlass der endgültigen Ausführungsbestimmungen wird folgendes verfügt:

1. Alle eingehenden Einkommensteuerbeträge sind von den zuständigen Steuerbehörden anzunehmen. Die Verweigerung der Annahme (z. B. weil die Heberollen noch nicht angelegt oder eingegangen sind) ist nicht statthaft. Ist ohne weiteres zu erkennen, daß die Einzahlung bei einer anderen Steuerbehörde zu erfolgen hätte, so ist:
 - a. im Falle persönlicher Einzahlung bei der Steuerbehörde der Einzahler zu ersuchen, die Einzahlung bei der zuständigen Steuerbehörde zu machen; soweit möglich ist dem Einzahler über den Amtssitz der zuständigen Steuerbehörde Auskunft zu geben;
 - b. im Falle der Einzahlung durch die Post oder durch Banküberweisung die Zahlung vorläufig im Verwahrungsbuch zu buchen und möglichst umgehend an die zuständige Steuerbehörde weiter zu leiten.

Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der Steuerbehörde, so ist der eingezahlte Betrag ebenfalls im Verwahrungsbuch zu vereinnahmen; die zuständige Steuerbehörde ist durch die Veranlagungsabteilung des Finanzamts umgehend zu ermitteln und das Weitere hiernach zu veranlassen.

2. Das Einnahmebuch kann — soweit nicht bereits in anderer zweckdienlicher Weise angelegt und im Gebrauch — nach Muster 4 der Hilfsklassenanweisung geführt werden. Die durch entwertete Steuermarken entrichteten Steuerbeträge sind zur Vermerkung in einer besonderen Spalte festzuhalten; für den Fall der Erhebung von Kirchensteuern usw. im Zusammenhange mit der Erhebung der Einkommensteuer (in Gestalt von Zuschlägen oder Hundertteilen usw.) in besonderen Spalten für die Einnahmen an Kirchensteuern usw., über welche das Finanzamt mit den betreffenden Korporationen besonders abzurechnen hat, vorzugehen. Die durch entwertete Steuermarken angerechneten Beträge sind im Einnahmebuch ebenso aufzurechnen wie die Barzahlungen, sie sind aber nicht als Barbestände in die Kassenbücher zu übernehmen. Soweit nicht das angeordnete Heberollenformular angewendet wird, ist über die durch entwertete Steuermarken entrichtete Steuer in der Zahlungsspalte der Buchungsvormerkung vorzunehmen.

3. Einzahlungen der Arbeitgeber auf Grund des § 13 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn für das Rechnungsjahr 1920, vom 21. Mai 1920 können in einer Summe in das Einnahmebuch übertragen werden. Die bei der Steuerbehörde zurückzubehaltende Nachweisung (Muster 3 der genannten Bestimmungen) ist dann als ergänzender Bestandteil zum Einnahmebuch zu nehmen. Die Nachweisung bildet die Grundlage für die Uebertragung der einzelnen Posten in die Heberolle.

Die Hilfsklassen haben sowohl die hier eingegangenen Einkommensteuerbeträge, als auch die angerechneten Steuermarkenblätter an die Finanzkasse abzuführen.

Indem ich nochmals darauf hinweise, daß sämtliche bisherige Steuerbehörden von dem Herrn Reichsminister der Finanzen zu Hilfsklassen der Finanzkasse bestellt worden sind, ersuche ich um genaue Befolgung und Beachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Münsterberg, den 8. September 1920.

Finanzamt. Schmidt-Theuner.

Steuern für die Gemeinden. Von den Einkommensteuerbeträgen, die innerhalb eines Monats entweder auf Grund eines Steuerforderungsjettels, eines vorläufigen Steuerbescheides oder durch Ueberweisung gemäß §§ 12—13 der Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn vom 21. Mai 1920 eingegangen sind, ist jeder Gemeinde die Hälfte des örtlichen Aufkommens von der Kasse des Finanzamts nach Schluß jedes Monats als vorläufiger Anteil gegen Empfangsbescheinigung nach anliegendem Muster zu überweisen.

Wird die Reichseinkommensteuer von der Gemeindekasse selbst vereinnahmt, so kann die Hälfte des Betrages von dieser bei den Ablieferungen an die Finanzkasse (Oberfinanzkasse) unter Befolgung einer Empfangsbescheinigung zurückbehalten werden.

Die Empfangsbescheinigung hat wie folgt zu lauten:

Empfangsbescheinigung.

in Worten	z. i. die Hälfte des örtlichen Aufkommens an Reichseinkommen-
Steuer im Monat 1920 in der Gemeinde aus der Kasse des Finanzamts
in als vorläufigen Anteil erhalten zu haben, bescheinigt	
	den	1920.

(Stempel)

(Unterschrift)

Die Akten über die vorläufige Veranlagung der Reichseinkommensteuer gehen den Gemeinden in Akte zu.

Münsterberg, den 8. September 1920.

Finanzamt. Schmidt-Theuner.

Frankenstein-Münsterberg-Nimticher Kreisbahn.

Am 20. September d. Js. kommt bei der Kreisbahn ein neuer Fahrplan zur Einführung.

Auskunft erteilt die Bahnverwaltung in Frankenstein i. Schl.

Betriebs-Abteilung Breslau der Ges. m. b. H. Lang & Co., Berlin.

Holzversteigerung.

Montag, den 27. September 1920

von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthause
in Dobrischan aus den Forstschutzbezirken
Saccrau und Dobrischan folgende Hölzer öffentlich
meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

Obergoh: 47 rm Nadelholz-Schelte und Knüppel,

Kranichwiese: 29 rm Nadelh.-Schelte und Knüppel,

Kiefernberg: 2 rm Nadelholz-Knüppel, 671 rm
Laub- und Nadelholz-Reisig,

Waldbrücke: 863 rm Laubholz-Reisig,

Bildetsh: 50 rm Nadelholz-Schelte und Knüppel,

3 rm Brocken, 615 rm Laubholz- und 35 rm
Nadelholz-Reisig.

Geinrichau, am 16. September 1920.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Wir kaufen jeden Posten

Stroh, Sämereien, Oelfrüchte,

Stellen zum **eigene Strohpressen**

mit Pressmesser und Draht, beziehen Strohpressen
auch ohne Strohanlauf, geben billigen geglähten
Strohpressen-Draht und Pferdehäcksel ab.

Deutsche Pflanzenverwertungsgesellschaft

m. b. G., Breslau, Nikolaistadtgraben 24.

Telephon: Ring 2823 und Ohle 1335.

Kartoffeln

Paus! gegen persönliches Kaffeabnahme

Arthur Grünthal,

Kartoffelgroßhandlung.

Berlin W. 35, Potsdamerstraße 32.

Fernsprechanzahl: Rollendorf 4425, 4426, 4536 u. 4082.

Drathanschrift: Futtergrünthal Berlin.

Radler Vorsicht

beim Einkauf von Gummireifen, welche jetzt
zu allen möglichen Preisen und Qualitäten an-
geboten werden. Ein Angebot scheint immer
billiger oder dessen Ware immer besser zu sein,
als des Anderen. Wenden Sie sich daher an
alte und bekannte Firmen, die durch ihre
Reellität gross geworden sind. In jedem Ort,
in jedem Land ist Edelweiss-Decker bekannt.
Stammfirma gegr. 1896. Verlangen Sie noch
heute neuestes Preisangebot. Kein Kaufzwang.
Durch unsere Millionenumsätze in Gummireif.
können wir sehr billige Preise stellen. P. Decker
G.m.b.H., Kommanditges., kurz. weltbek. Adr.:

Edelweiss-Decker

Deutsch-Wartenberg Nr. 56 - 125 (Schlesien).

Neu erschienen!

Telephonteilnehmerverzeichnisse

von Münsterberg in

J. A. Groedel's Buchdruckerei.

Münsterberg, Burgstraße 6.

Formulare zu Gesamtnachweisungen der
 von Firmen und Behörden an die Orts-
 steuereinnahmestellen abzuliefernde
 Einkommensteuer (10% Lohnabzug)

werden vorrätig gehalten in

J. A. Croedel's Buchdruckerei,
 Münsterberg, = Burgstraße 6.

Zur Anfertigung seiner

Drucksachen,

schwarz und mehrfarbig, empfiehlt sich

J. A. Croedel's Buchdruckerei.

Münsterberg, Burgstraße 6.